

RS OGH 1992/2/18 5Ob1004/92, 5Ob163/99b, 3Ob96/04w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1992

Norm

GBG §38 litc

Rechtssatz

Der Oberste Gerichtshof hegt in bezug auf die Regelung des§ 38 lit c GBG keine verfassungsrechtlichen Bedenken wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1004/92
Entscheidungstext OGH 18.02.1992 5 Ob 1004/92
Veröff: NZ 1992,277 (Hofmeister, 281)
- 5 Ob 163/99b
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 5 Ob 163/99b
Auch; Beisatz: Die Notwendigkeit der Rechtfertigung des vorläufig gesicherten Anspruchs durch den Nachweis eines rechtskräftig gewordenen Titels über eben jene Forderung, für die die Pfandrechtsvormerkung erwirkt wurde (vgl SZ 68/50), ist angesichts der strengen Bindung hoheitlicher Verwaltung an die Gesetze ein ausreichendes Korrektiv. (T1)
- 3 Ob 96/04w
Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 96/04w
Auch; Beisatz: Die anlässlich der Rechtfertigung vorzunehmende Überprüfung der Deckung der dem vorgemerkten Pfandrecht zugrunde liegenden mit der zu rechtfertigenden Forderung kann nämlich ohne weiteres klären, ob es sich bei den betreffenden Abgabenforderungen um diejenigen handelt, die durch die seinerzeitige Pfandrechtsvormerkung gesichert wurden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0060707

Dokumentnummer

JJR_19920218_OGH0002_0050OB01004_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at